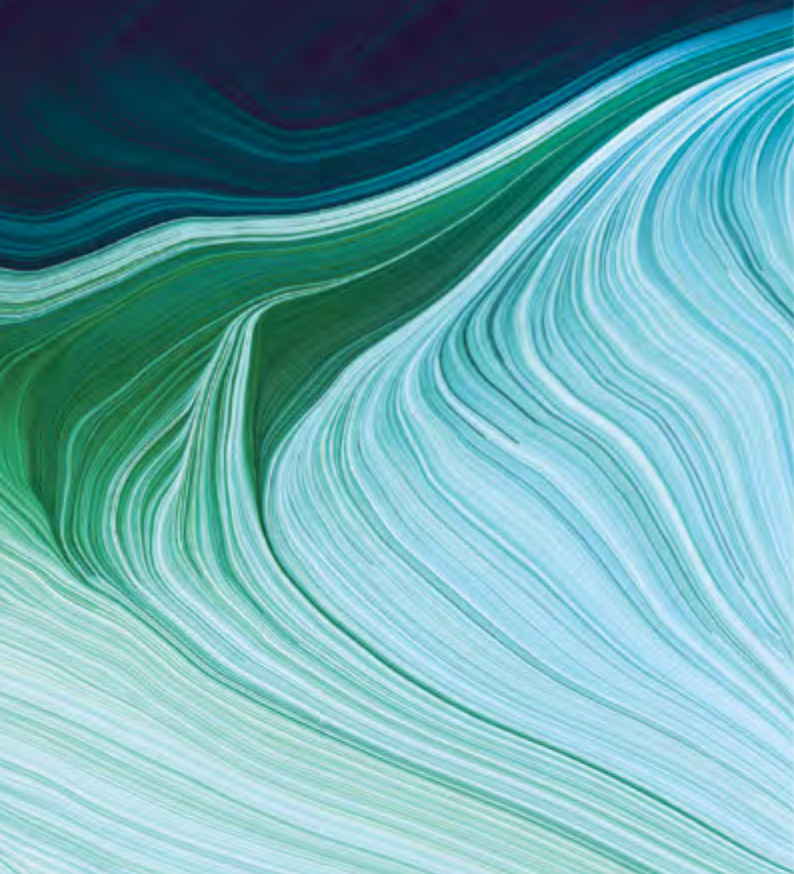


# Shit happens

Hanf, Kiffen, THC und die Gesetze  
zur Verfolgung von Cannabis

Ausgabe 15  
Sommer 2023



hanflegal.ch

Verein Legalize it!

# Abstufungen der Legalität und Illegalität von THC

## Abkürzungen

**THC** Tetrahydrocannabinol, der Hauptwirkstoff in Hasch und Gras, ist für die Gesetze entscheidend. Hanf gilt als verbotenes Betäubungsmittel, wenn der THC-Gehalt 1 % oder mehr beträgt.

**BetmG** Betäubungsmittelgesetz

**OBG/OBV** Ordnungsbussengesetz/  
Ordnungsbussenverordnung

**VRV** Verkehrsregelnverordnung

**VSKV-ASTRA** Verordnung des ASTRA zur  
Strassenverkehrskontrollverordnung

## Stark illegal

### Grundsätzlich ist jeglicher Umgang mit Cannabis stark illegal

---



#### Vergehen · BetmG 19

Der Umgang mit Cannabis ist streng verboten. Egal, ob Besitz, Anbau, Einfuhr, Kauf oder Verkauf: Alle diese Handlungen sind Vergehen (höhere Stufe der Illegalität). Wer deswegen verurteilt wird, kommt ins Strafregister. Die Strafe umfasst Busse, Geldstrafe in Tagessätzen, Verfahrenskosten, evtl. auch Rückzahlung erzielter Gewinne. Im Wiederholungsfall steigen die Strafen rasant – bis zu Gefängnis.

#### Mehr zum Thema Vergehen

► [hanflegal.ch/starkillegal](https://hanflegal.ch/starkillegal)

### THC-Spuren im Blut entscheiden

---



#### Vergehen · VRV 2, VSKV-ASTRA 34

Wenn bei Fahrzeuglenkenden mindestens 1.5 µg THC pro Liter Blut festgestellt werden, ist «Fahren unter Drogen» und also ein Vergehen bewiesen. Es gibt einen Eintrag im Strafregister. Selbst dann, wenn beim ärztlichen Untersuch keinerlei konkrete Auffälligkeiten festgestellt werden.

#### Übersicht zum Thema THC und Autofahren

► [hanflegal.ch/autofahren](https://hanflegal.ch/autofahren)

## Normal illegal

### Sogar der Konsum ist verboten

---



#### Übertretung · BetmG 19a

Der Konsum stellt eine Übertretung dar (tiefere Stufe der Illegalität). Dazu gehören auch alle Vorbereitungshandlungen (also Kauf, Besitz, Anbau, Einfuhr). Die Menge ist dabei nicht entscheidend. Es darf hier aber wirklich nur um die Vorbereitung des eigenen Konsums gehen. Weitergabe, auch Verschenken, ist immer ein Vergehen! Wer mit Hasch oder Gras angetroffen wird, sollte also klar aussagen, dass dieses für den eigenen Konsum gedacht ist. Nur dann kann BetmG Artikel 19a greifen, sonst bleibt es bei Artikel 19.

Eine übliche Strafe dafür besteht aus einigen hundert Franken Busse sowie ein paar hundert Franken Gebühren, Total 250 bis 1'000 Franken. Im Wiederholungsfall wird es teurer!

#### Alles zum Thema Übertretungen

▶ [hanflegal.ch/normalillegal](https://hanflegal.ch/normalillegal)

## Wenig illegal

### Polizeilich festgestellter Konsum

---



#### Übertretung · OBG und OBV

Wenn die Polizei Erwachsene in flagranti beim Konsum erwischt, kann sie diesen Konsum direkt mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken bestrafen. Dabei werden keine Einvernahmen oder weitere Ermittlungen durchgeführt.

Auch im Wiederholungsfall bleibt es bei einer Ordnungsbusse. Allerdings darf man bei der Kontrolle maximal 10 Gramm dabei haben (siehe quasi legal), sonst gibt es ein normales Verfahren, mit Befragung und höherer Busse.

Jugendlichen kann die Polizei keine Ordnungsbusse ausstellen, sondern muss sie normal verzeigen. Die Bestrafung erfolgt dann durch die Jugendanwaltschaft.

#### Mehr über die Ordnungsbussen

▶ [hanflegal.ch/wenigillegal](https://hanflegal.ch/wenigillegal)

# Quasi legal

## Geringfügige Menge

---



### **Straffrei · BetmG 19b**

Wer bis zu 10 Gramm Hasch oder Gras für den eigenen Konsum besitzt, davon aber noch nicht konsumiert hat (jedenfalls nicht aktenkundig bzw. allfälligen früheren Konsum nicht gesteht), kann nicht bestraft werden. Es sollte also gar kein Strafverfahren eröffnet werden.

Das Material wurde bisher immer eingezogen, auch wenn dieses Vorgehen strittig war. Ein neuer Bundesgerichtsentscheid (Juni 2023) hat nun geklärt, dass eine solche geringfügige Menge nicht eingezogen werden darf.

Wer hingegen ein paar Gramm für die Weitergabe besitzt, begeht ein Vergehen! Es geht hier also wirklich nur um eine Ausnahme für die Vorbereitungs-handlungen für den eigenen Konsum (Kauf, Besitz).

### **Weiteres zur geringfügigen Menge**

▶ [hanflegal.ch/quasilegal](https://hanflegal.ch/quasilegal)

## Teils legal



### **Studiencannabis**

Im Rahmen der Pilotprojekte zur Erforschung eines neuen Umgangs mit Cannabis sind Hasch und Gras legal. Aber der Rahmen ist eng gesteckt: Das Studiencannabis darf von den Teilnehmenden nicht in der Öffentlichkeit konsumiert werden und es darf auch nicht weitergegeben werden.

► [hanflegal.ch/pilotprojekte](https://hanflegal.ch/pilotprojekte)



### **Cannabis auf Rezept**

Neu können THC-haltige Medikamente ohne Ausnahmebewilligung verschrieben werden. Noch halten sich die Ärzte und Ärztinnen aber zurück und die Krankenkassen übernehmen die Kosten nur selten. Erst die nächsten Jahre werden zeigen, ob es hier wirklich einen Durchbruch gibt und Blüten tatsächlich günstiger als die bisherigen Tinkturen werden.

► [hanflegal.ch/medizin](https://hanflegal.ch/medizin)



### **Nahrungsmittel und «CBD-Hanf»**

Hanf unter 1 % THC wird vom BetmG nicht erfasst, ist also grundsätzlich erlaubt. Zu beachten sind aber trotzdem mehrere Gesetze (über die Lebensmittel, Chemikalien, Kosmetika oder auch Verpackungsvorschriften für Rauchwaren; je nach Produkt).

► [hanflegal.ch/lebensmittel](https://hanflegal.ch/lebensmittel)

► [hanflegal.ch/cbd](https://hanflegal.ch/cbd)

## Einführung

---



### **Achtung: sehr scharfe Gesetze!**

Hanf mit 1 % THC oder mehr ist nach wie vor verboten. Konsum und Handel: Alles wird bestraft. Auch im Strassenverkehr gibt es strenge Vorschriften. Eine Legalisierung liegt in weiter Ferne, trotz aller Diskussionen. Noch immer gilt das Totalverbot.

In diesem Faltblatt stellen wir die Grundlagen dar: Strafverfahren, Administrativmassnahmen sowie die Abstufungen der Legalität und Illegalität von Cannabis in der Schweiz. Weitere, vertiefende Informationen findest du auf unserer Webseite oder erhältst du in einer persönlichen Beratung.

### **Die Links dazu**

- ▶ [hanflegal.ch/einleitung](https://hanflegal.ch/einleitung)
- ▶ [hanflegal.ch/rechtshilfe](https://hanflegal.ch/rechtshilfe)



## **Strafverfahren**

---



### **Polizei ermittelt**

Die Polizei erwischt Menschen beim THC-Konsum oder -Handel und kontrolliert Verdächtige beim Autofahren. Sie führt Befragungen durch, schreibt Protokolle, stellt Hasch/Gras sicher und führt Hausdurchsuchungen durch. Ihre Ermittlungen/Protokolle sind die Grundlage für die Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft. Nur bei direkt festgestelltem Konsum kann die Polizei selber eine Ordnungsbusse ausstellen. Die Polizei leitet ihre Erkenntnisse auch an andere Behörden wie das Strassenverkehrsamt weiter.

### **Tipps für die polizeiliche Befragung**

- ▶ [hanflegal.ch/einvernahme](https://hanflegal.ch/einvernahme)
- ▶ [hanflegal.ch/verzeigung](https://hanflegal.ch/verzeigung)



### **Staatsanwaltschaft bestraft**

Die Staatsanwaltschaft (oder in einigen Gegenden bei den kleineren Fällen die Übertretungsstrafbehörden) stellen aufgrund der polizeilichen Akten einen Strafbefehl aus. Wenn Verurteilte innert 10 Tagen keine Einsprache erheben, wird der Strafbefehl zur definitiven Verurteilung. Sonst geht es zu den Gerichten. Die allermeisten Fälle werden mit einem Strafbefehl entschieden. Nach dem Erhalt eines Strafbefehls sollten Betroffene Akteneinsicht machen und alles kopieren.

### **Beispiele von Strafbefehlen und Dokumenten**

- ▶ [hanflegal.ch/strafbefehl](https://hanflegal.ch/strafbefehl)

## Administrativmassnahmen

---



### Strassenverkehrsamt

Wer wegen Konsum von mehr als zwei Mal in der Woche verurteilt wird, bekommt Probleme mit dem Strassenverkehrsamt, wenn er oder sie einen Führerausweis besitzt. Denn bereits bei solch geringem Konsum geht das Amt von einem Verdacht auf Drogensucht aus. Drogensucht ist jedoch nicht mit einem Führerausweis vereinbar. Daher entzieht es diesen entweder sofort für unbestimmte Zeit oder verlangt, dass innert einiger Monate eine Fahreignungsüberprüfung bestanden werden muss. Ansonsten wird der Führerausweis ebenfalls entzogen.



### Fahreignungsüberprüfung

Wer den Führerausweis zurück bzw. behalten will, muss eine Fahreignungsüberprüfung bestehen und dafür komplette Abstinenz nachweisen (durch negative Urinkontrollen während einiger Monate davor und während 6 bis 24 Monaten danach). Dazu müssen die Betroffenen erklären können, wieso sie nun auf diese illegale Droge verzichten können, was sie stattdessen tun und dass sie sich nunmehr an die geltende Rechtsordnung halten werden. (Übrigens: Ähnliches geschieht, wenn sich jemand einen Waffenschein besorgen will.)

### Übersicht zum Thema THC und Autofahren

► [hanflegal.ch/autofahren](https://hanflegal.ch/autofahren)

## Tipps

---



### **Bereite dich vor!**

Wer gerne THC konsumiert, sollte sich also über die gesetzlichen Grundlagen informieren. Auch wenn es jahrelang gut geht und nichts passiert, ist es besser, für den speziellen Moment vorbereitet zu sein! Das sehen wir jede Woche in der Rechtsberatung: Shit happens... Einen Plan zu haben ist besser, als plötzlich überrascht zu werden und dann mehr belastende Aussagen zu machen, als unbedingt nötig wären.



### **Tarnung und Vorsicht helfen!**

Verdampfen statt rauchen; nicht in der Öffentlichkeit konsumieren; mit weniger als 10 Gramm unterwegs sein; keine Hanfsamenbestellung tätigen; nach dem Konsum einige Tage auf das Autofahren verzichten; keine elektronischen Spuren rund um Hanf hinterlassen – all das kann sehr helfen, unter dem Radar zu bleiben und den «Shit happens»-Moment zu vermeiden.

### **Mehr Tipps für deine Sicherheit**

▶ [hanflegal.ch/tarnung](https://hanflegal.ch/tarnung)

## Shit happens 15

---

### Rechtshilfe und Auskünfte

Sven Schendekehl, 079 581 90 44



### Unterstütze unsere Arbeit!

Privatmitgliedschaft für 50 Franken im Jahr

Firmenmitgliedschaft für 200 Franken im Jahr

IBAN CH02 0900 0000 8709 1354 3, merci!

### Unser Shit happens 15 als PDF

▶ [hanflegal.ch/sh15](http://hanflegal.ch/sh15)

**hanflegal.ch**

Verein Legalize it!

Verein Legalize it!

Quellenstrasse 25

8005 Zürich

[hanflegal.ch](http://hanflegal.ch)

[li@hanflegal.ch](mailto:li@hanflegal.ch)

079 581 90 44